

Benutzungsentgelte
für das
Bürgerhaus Roth
 (gültig ab 1.Juli 2017)

§ 1
Entgelte

Die Stadt Roth erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen nachstehende bürgerlich-rechtliche Entgelte:

A) Hauptentgelt

	Tarif I	Tarif II
	€	€
Großer Saal	250,00	500,00
Galerie	-.-	80,00
Bühne	80,00	130,00
Gartensaal (hinteres Foyer)	150,00	250,00
Vord. Foyer	60,00	100,00
Vord. Foyer mit Cafe	100,00	150,00
Mehrzweckraum 1 (bis 20 Personen)	50,00	80,00
Mehrzweckraum 2 (40 – 80 Personen)	80,00	130,00
Vortragsraum	50,00	80,00

Tarifgruppe I

Kulturelle und andere volksbildende Veranstaltungen, Veranstaltungen gemeinnütziger Vereinigungen (Vereine, Jugendgruppen und ähnliche Organisationen sowie Parteien) die ihren Sitz in Roth haben und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

In begründeten Ausnahmefällen können auch überörtliche Vereinigungen, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, in die Tarifgruppe I fallen.

Tarifgruppe II

Alle Veranstaltungen, die nicht unter die Tarifgruppe I oder III fallen.

Tarifgruppe III (Nutzung durch Rother Gesangvereine)

Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben. Statt dessen werden die Einnahmen aus dem Kartenverkauf im Verhältnis 30 % (Kufa) zu 70 % (Rother Gesangverein) aufgeteilt.

B) Personalkosten

Im Hauptentgelt sind die Personalkosten eines Hausverantwortlichen für die Übergabe-/Übernahmezeit bis zu 1,0 Std. der angemieteten Räumlichkeiten enthalten.

Hausverantwortlicher, sofern er ständig anwesend sein muss	je Stunde	30,00 €
Hausverantwortlicher, sofern er sich in Bereitschaft befindet	je Stunde	15,00 €

In jedem Fall werden die Bereitschaftsstunden des Hausverantwortlichen in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme aus der Bereitschaft heraus, ist der volle Stundensatz von 30,00 € zu zahlen.

In Tarifgruppe III werden Kosten für den Hausverantwortlichen nicht berechnet.

Kosten für sonstiges Personal werden in allen Tarifgruppen wie folgt in Rechnung gestellt:

Bedienungspersonal für die technischen Einrichtungen	je Person und Stunde	30,00 €
Helferpersonal	je Person und Stunde	15,00 €

C) Nebenkosten

- 1) Kosten für Prüfung nach Versammlungsstättenverordnung 50,00 €
- 2) Sonderleistungen, die von den Mietern beansprucht werden können, werden in Rechnung gestellt.
- 3) Das Hauptentgelt nach Abs.1 Tarifgruppe I und Tarifgruppe II gilt für jeweils bis 6 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich die jeweilige Grundmiete um 10 v.H.

§ 2 Auslagen

- 1) Besondere Auslagen werden neben den in § 1 Abs. 1 genannten Entgelten erhoben.
- 2) Die Kosten für die Standardbestuhlung und die normale Saalbeleuchtung sind im Hauptentgelt enthalten. Abweichende Sonderbestuhlungen werden als Auslagen im Sinne des Abs. 1 nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3) Reinigungskosten sind durch die Miete abgegolten. Sie gelten jedoch als Auslagen im Sinne des Abs. 1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht.

§ 3 Kautions

Bei Vertragsabschluß ist in den Tarifgruppen I und II zusätzlich zur Miete eine Kautions in Höhe von 300,00 € zu entrichten. In Tarifgruppe III wird eine Kautions nicht erhoben.

Roth, den 26. April 2017

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister